

Vorwort zur dritten Auflage

Seit der Vorauflage (Stand 30.6.2019) hat die Umsetzung der Modernisierungsrichtlinie durch das MoRUG II zu gesetzgeberischen Änderungen im Bereich des Lauterkeitsrechts geführt. Die Umsetzungsmaßnahmen haben insbesondere zu folgenden Neuregelungen geführt:

- Verbot von dual quality
- Erweiterung der Informationspflichten auf Online-Marktplätzen
- Informationspflichten hinsichtlich Rankings und Verbraucherbewertungen
- Neuregelung der Statt-Preis-Werbung gem § 9a Preisauszeichnungsgesetz
- Einführung neuer Per-se-Verbote betreffend Rankings, Wiederverkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen und Verbraucherbewertungen
- Gänzliche Neuregelung der schadenersatzrechtlichen Vorschriften für Unternehmer und Verbraucher
- Sanktionsverschärfung bei wissentlicher Verletzung von Verbraucherinteressen

In der Rechtsprechung waren insbesondere die ersten Entscheidungen zu den neuen Vorschriften zum Geheimnisschutz wichtig. Wohl auch durch personelle Änderungen im 4. Senat des OGH ist mit weiteren wesentlichen Weichenstellungen zu rechnen. Dies betrifft beispielsweise die Judikatur zur Rechnungslegungsverpflichtung bei Kennzeichenrechtsverstößen (4 Ob 97/22a in Ablehnung der Vorentscheidungen 4 Ob 217/18t – Blasenkatheter und 4 Ob 33/21p – Tierklinik Q). Auch die Entscheidung des EuGH zur Zulässigkeit von lauterkeitsrechtlichen Ansprüchen bei Verstößen gegen die DSGVO (C-319/20) wird wohl zu einer Änderung der in der Entscheidung 4 Ob 84/19k vom OGH vertretenen Ansicht führen.

Auch die dritte Auflage des Buches hat vorwiegend den Zweck, den Rechtsanwender über den aktuellen Stand der Rechtsprechung zu informieren, aber auch bei Personen, die für Konzeption und Gestaltung von Werbemaßnahmen verantwortlich sind, Problembewusstsein für allfällige rechtliche Fallen zu schaffen. Auch für Studenten der Rechtswissenschaft soll ein erster Einstieg in diese spannende Materie ermöglicht werden.

Die Judikatur des EuGH und des OGH befindet sich auf dem Stand 31.10.2022 (Zugänglichkeit auf den Webseiten des EuGH und im RIS).

Besonderer Dank gilt Frau *Ulrike Hofer*, die neuerlich das Manuskript erstellt hat.

Linz, im November 2022

Walter Müller

